

**Entwurf einer
Verordnung zur Abwendung von Beeinträchtigungen durch Biber
(Biberverordnung – BiberVO M-V)**

Vom 2019

Aufgrund des § 45 Absatz 7 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, in Verbindung mit § 23 Absatz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt:

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Maßnahmen zur Abwendung von Beeinträchtigungen durch Biber (*Castor fiber*) dürfen zum Schutz folgender Flächen und Orte durchgeführt werden:

1. Stau- und Hochwasserschutzanlagen wie Stauwehren, Deichen und Dämmen,
2. Böschungen von öffentlich gewidmeten Verkehrsanlagen,
3. Dämmen von Kläranlagen und erwerbswirtschaftlich genutzten Fischteichanlagen,
4. künstlichen Regenrückhaltebecken, verrohrten Gewässerabschnitten,
5. Pegeln des Landespegelmessnetzes.

Darüber hinaus dürfen Maßnahmen zur Abwendung von Beeinträchtigungen durch Biber an den Abschnitten von oberirdischen Gewässern einschließlich angelegten Be- und Entwässerungsgräben durchgeführt werden, die von den unteren Naturschutzbehörden durch Allgemeinverfügung festgelegt worden sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht in

1. Naturschutzgebieten, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten, gesetzlich geschützten Biotopen sowie Gebieten, die als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind oder gemäß § 17 Absatz 2 des Naturschutzausführungsgesetzes einer Veränderungssperre unterliegen, es sei denn, dass insoweit eine Ausnahme oder Befreiung erteilt worden ist,
2. Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes, es sei denn, dass die Maßnahmen gemäß § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes zulässig sind.

(3) Die Maßnahmen dürfen nur in der Zeit vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 15. März des Folgejahres durchgeführt werden. Diese zeitliche Beschränkung gilt nicht an Landesschutzdeichen und Küstenschutzdeichen in der Unterhaltungslast des Landes, soweit Maßnahmen zur Erhaltung deren jederzeitiger und vollständiger Funktionsfähigkeit erforderlich sind.

(4) Die Beschränkungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Abwehr einer durch Biber verursachten gegenwärtigen und erheblichen Gefahr.

§ 2

Allgemeine Zulassung von Maßnahmen aus den Gründen des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 BNatSchG

(1) Im Wege der Ausnahme von § 44 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes wird zugelassen,

1. unbewohnte Biberbaue und –burgen ganz oder teilweise zu verfüllen oder zu beseitigen,
2. Biber gezielt zu stören, Biberdämme ganz oder teilweise zu beseitigen oder andere Maßnahmen zu ergreifen, um bewohnte Biberbaue und -burgen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unbrauchbar zu machen und Biber zu vertreiben.

Nur im Hochwasserfall ab Alarmstufe 3 und in den Fällen des § 1 Absatz 4 wird im Wege der Ausnahme von § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen, dass Biber bei der Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 auch verletzt oder getötet werden.

(2) Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 über einen längeren Zeitraum ohne Erfolg bleiben, wird im Wege der Ausnahme von § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen, die betroffenen Biber zu töten. Zu diesem Zweck kann den Bibern nachgestellt und können sie lebend gefangen werden. Dabei dürfen keine Biber mit unselbstständigen Jungtieren gefangen oder getötet werden, es sei denn, dass jeweils alle Tiere einer Familie gefangen oder getötet werden.

§ 3

Alternativenprüfung

Maßnahmen nach § 2 sind nur zulässig, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. Maßnahmen, die nicht gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen,
2. Maßnahmen zum Verbissschutz und zur Verhinderung von Grabeschäden oder
3. Maßnahmen zur Regulierung des Wasserstandes, insbesondere der Einbau von Dammdrainagen

nicht möglich, nicht erfolgreich oder mit unzumutbaren Kosten verbunden sind. Das Nichtvorliegen von zumutbaren Alternativen im Sinne von Satz 1 kann durch eine Bestätigung eines Beauftragten der oberen Naturschutzbehörde nachgewiesen werden.

§ 4

Anforderungen bei der Durchführung von Maßnahmen

Die Tötung nach § 2 Absatz 2 hat nach jagdrechtlichen Grundsätzen zu erfolgen. Dabei dürfen nur für die Jagd zugelassene Schusswaffen verwendet werden. Es sind bleifreie Büchsenpatronen zu verwenden, deren Kaliber mindestens 6,5 mm beträgt. § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Bundesjagdgesetzes gilt entsprechend. Beim Töten von in Fallen gefangenen Bibern sowie bei der Abgabe von Fangschüssen mit Kurzwaffen gilt § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Bundesjagdgesetzes entsprechend.

§ 5

Anordnungsbefugnis

Die oberste Naturschutzbehörde kann Maßnahmen nach § 2 an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiträumen durch Allgemeinverfügung ganz oder teilweise verbieten, wenn

1. eine weitere allgemeine Zulassung der Maßnahmen nicht mehr erforderlich ist,
2. der Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten beeinträchtigt werden kann,
3. die Einhaltung der Anforderungen von Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG dies erfordert oder
4. das Verbot zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

§ 6 **Berechtigte Personen**

(1) Zu Maßnahmen nach § 2 sind Personen berechtigt, die

1. Mitarbeiter eines gesetzlich zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten sind,
2. von den nach Nummer 1 Berechtigten beauftragt wurden oder
3. von der unteren Naturschutzbehörde hierzu beauftragt oder bestellt sind,

soweit sie aufgrund einer Schulung durch die obere Naturschutzbehörde die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen können oder aufgrund ihrer Ausbildung über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die in Satz 1 genannten Personen können sich zur Durchführung der Maßnahmen Dritter bedienen.

(2) Zur Tötung von Bibern nach § 2 Absatz 2 ist nur berechtigt, wer einen gültigen Jagdschein besitzt. Soweit die Tötung nicht durch die in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigte Person erfolgt, ist diese über eine vorgesehene Tötung von Bibern vorab zu informieren.

§ 7 **Informationspflichten**

Personen, die Maßnahmen nach § 2 veranlasst haben, sind verpflichtet, unter Verwendung des Formulars der oberen Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Wochen, der unteren Naturschutzbehörde Bericht zu erstatten:

1. in den Fällen des Absatzes 1 insbesondere über die Anzahl der verfüllten, beseitigten oder anders unbrauchbar gemachten Biberbaue oder -burgen einschließlich der vorgenommenen Maßnahmen an Biberdämmen unter Angabe des genauen Ortes und Datums,
2. in den Fällen des Absatzes 2 insbesondere über den genauen Fang- oder Abschussort, das genaue Fang- oder Abschussdatum, die Anzahl der jeweils gefangenen oder getöteten Biber sowie über den Verbleib der gefangenen oder getöteten Tiere.

Die unteren Naturschutzbehörden fassen die Berichte zusammen und berichten ihrerseits der oberen Naturschutzbehörde bis zum 1. April des Folgejahres.

§ 8 **Unberührtheit anderer Rechtsvorschriften**

Unberührt von dieser Verordnung bleiben insbesondere

1. das Tierschutzrecht,
2. die Zugriffsverbote gemäß § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetz im Hinblick auf andere Arten als den Biber,
3. die Vermarktungsverbote gemäß § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,
4. die Bestimmungen über verbotene Fangmethoden, Verfahren und Geräte nach § 4 Absatz 1 der Bundesartenschutzverordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Schwerin, den

**Der Minister für Landwirtschaft
und Umwelt**

Dr. Till Backhaus

Begründung

des Entwurfs einer Verordnung zur Abwendung von Beeinträchtigungen durch Biber (Biberverordnung – BiberVO M-V)

I. Allgemeiner Teil

Anfang des 20. Jahrhunderts war der Europäische Biber (*Castor fiber*) aufgrund einer seit dem Mittelalter andauernden Verfolgung fast gänzlich aus der heimischen Fauna verschwunden. Nur im Bereich der mittleren Elbe einschließlich der Unterläufe von Saale, Mulde und Schwarze Elster konnte ein kleines Vorkommen überleben. Dieses Vorkommen umfasste 1952 nur noch ca. 100 Tiere. Umfangreiche Schutzmaßnahmen bewirkten seither eine Erholung des Bestandes. 1992 wurden u.a. die deutschen Populationen des Europäischen Bibers durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) unter Schutz gestellt. Deutschland wurde dadurch verpflichtet, jede Verfolgung des Bibers zu verbieten (Artikel 12 FFH-Richtlinie) und besondere Schutzgebiete für ihn auszuweisen (Artikel 3 FFH-Richtlinie).

Die Bestandserholung verlief anfangs nur zögerlich. Seit der zweiten Hälfte der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts ist jedoch eine stabile Entwicklung zu verzeichnen, die sich seit der Jahrtausendwende erheblich beschleunigt und zu einer nunmehr großflächigen Besiedlung Mecklenburg-Vorpommerns geführt hat. Lebten vor etwa 20 Jahren noch weniger als 400 Tiere im Land, so sind es heute mehr als 2.300 Tiere. Damit befindet sich der Bestand inzwischen in einem günstigen Erhaltungszustand.

Als einzige Säugetierart gestaltet der Biber seinen Lebensraum aktiv nach seinen Bedürfnissen. Biber errichten Baue (Burgen oder Erdhöhlen) als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sie werden stets so angelegt, dass sich die Eingänge deutlich unterhalb der Wasseroberfläche befinden. Außerdem muss die Wassertiefe im Bereich der Baue so bemessen sein, dass ein Durchfrieren des Gewässers bis auf den Grund ausgeschlossen ist. Eine hinreichende Wassertiefe im unmittelbaren Umkreis der Burg reicht jedoch nicht aus. Die Biber sind bestrebt, ihre Nahrungsflächen und Baumaterial-Quellen schwimmend zu erreichen, denn auch der Transport der Nahrung und des Baumaterials zur Burg erfolgt im Wesentlichen schwimmend. Im Bedrohungsfall müssen sie jederzeit abtauchen können. Deshalb muss das Gewässer nicht nur im Bereich der Burg hinreichend tief sein, sondern auch entlang der Nahrungs- und Materialtransportwege eine Mindesttiefe von 50 cm aufweisen. Mit dem Bau von Dämmen regulieren Biber den Wasserstand auf die erforderliche Höhe.

Zwar hält der Biber auf diese Weise das Wasser in der Landschaft, so dass schützenswerte Lebensräume und Biotope für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten entstehen. Auf der anderen Seite kommt es aufgrund der Bau- und Stautätigkeit des Bibers zu Konflikten mit der Wasser- und Landwirtschaft, z.B. durch Beeinträchtigungen der Entwässerungsfunktionen von Gräben und Fließgewässern und durch die Vernässung landwirtschaftlicher Flächen.

Besonders problematisch ist es, wenn Biber ihre Baue in Deichen oder sonstigen Hochwasserschutzanlagen anlegen, da sie deren Standsicherheit bzw. Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können. Daraus können bei Hochwässern Gefahren für Leib und Leben der im Hinterland von Deichen lebenden Bevölkerung oder erhebliche wasser-, land- und sonstige wirtschaftliche Schäden durch Deichbrüche und/oder nachfolgende Überflutungen resultieren. Biberbaue in Dämmen von Fisch- oder Klärteichen oder in Böschungen von Verkehrswegen können ebenfalls zu einer akuten Gefährdung von Menschen durch Dammbbruch oder Böschungsrutschung und im Falle von Dammbbrüchen zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden durch Überflutung führen. Ist es in solchen besonders sensiblen Bereichen zu Eingrabungen gekommen, gibt es zur Beseitigung des Baues bzw. zur Vergrämung der Biber zur Abwehr einer Gefahr für die Gesundheit des Menschen oder eines drohenden erheblichen wirtschaftlichen Schadens i.d.R. keine zumutbare Alternative. Aber auch Biberdämme in Be- und Entwässerungsgräben sowie in anderen fließenden Gewässern können bei starken Regenfällen zu Überflutungen führen.

Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände erhebt seit 2010 die Kosten zur Beseitigung biberbedingter Schäden und die Anzahl der Problemstellen seiner Mitglieder. Für das Jahr 2018 wurden dem Landesverband mehr als 1100 Problemstellen gemeldet. Zur Beseitigung biberbedingter Schäden sind den Wasser- und Bodenverbänden nach deren Angaben im Jahr 2018 Kosten in Höhe von ca. 460.000 Euro entstanden. Über die Jahre ist es dabei zu einem deutlichen Anstieg gekommen.

Als streng geschützte Tierart fällt der Biber unter den Schutz des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Nach dieser Vorschrift ist es verboten, dem Biber nachzustellen, ihn zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihn erheblich zu stören sowie seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten (also seine Burgen und Baue) der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Biberdämme als solche sind zwar grundsätzlich keine geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne von § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG. Maßnahmen an Dämmen können aber trotzdem diesen Verbotstatbestand verletzen, wenn sich die ökologische Funktion der Burgen und Baue bzw. des Wohngewässers als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch ein zu starkes Absinken des Wasserstandes im Wohngewässer verschlechtert.

Nach § 45 Absatz 7 Satz 4 BNatSchG können die Landesregierungen Ausnahmen von den Verboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG allgemein durch Rechtsverordnung

zulassen. Diese Ermächtigung ist durch § 23 Absatz 1 NatSchAG M-V auf die oberste Naturschutzbehörde übertragen worden. Voraussetzung für die Zulassung von Ausnahmen ist, dass die in § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG genannten Gründe vorliegen, zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen nicht verschlechtert.

Die Verordnung soll einen maßvollen Ausgleich zwischen den Belangen des Naturschutzes einerseits und der Abwehr von erkennbaren Gefahren für die Gesundheit des Menschen sowie zur Abwendung erheblicher (gemein)wirtschaftlicher Schäden andererseits schaffen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Gesamtpopulation des Bibers wird nicht erwartet, da jeweils das mildeste Mittel anzuwenden ist. In vielen Fällen wird es reichen, den Biber aus den gefährdeten Bereichen durch regelmäßige Störungen oder die wiederholte Beseitigung seiner Dämme und Baue bzw. Burgen zu vertreiben. Daher ist davon auszugehen, dass die Biberpopulation trotz der durch die Verordnung geschaffenen Möglichkeiten in einem günstigen Erhaltungszustand bleiben wird.

Die Verordnung ermöglicht es den Betroffenen, bei Vorliegen der Voraussetzungen ohne weitere Genehmigung durch die zuständige Behörde Maßnahmen zu ergreifen, die gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstoßen. Die Zulassung derartiger Maßnahmen auf dem Ordnungswege setzt voraus, dass davon auszugehen ist, dass für diese Maßnahmen materiell die in § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Nur wenn derartige Fallkonstellationen regelmäßig bestehen, ist eine Freigabe auf dem Ordnungswege möglich. Bei allen anderen Fallgestaltungen, bei denen diese Beurteilung nicht mit hinreichender Sicherheit erfolgen kann, muss es bei einer Einzelfallprüfung zur Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG bleiben.

Daraus ergibt sich, dass die Verordnung räumlich und zeitlich einen eingeschränkten Anwendungsbereich normieren muss (§ 1), die durchzuführenden Maßnahmen einer Stufenfolge unterliegen müssen (§ 2) und sichergestellt werden muss, dass ggf. vorhandene, für die betroffenen Biber schonendere Alternativmaßnahmen vorrangig ergriffen werden (§ 3). Im Zusammenwirken des Naturschutzrechts mit dem Tierschutz-, Waffen- und Jagdrecht ergeben sich weitere Anforderungen an die Durchführung der Maßnahmen (§ 4) und die zu ihrer Durchführung berechtigten Personen (§ 6). Nach dem Vorbild der Kormoranverordnung enthält § 5 die Befugnis der obersten Naturschutzbehörde, in besonderen Fällen zum Schutz vorrangiger Rechtsgüter Maßnahmen gegen Biber auszusetzen. Schließlich sichert § 7, dass das Land einen Überblick über die ergriffenen Maßnahmen behält, die im Rahmen der EU-Berichtspflichten auch gemeldet werden müssen. Eine klarstellende Regelung zur Unberührtkeit anderer Rechtsvorschriften (§ 8) schließt die Verordnung ab.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Anwendungsbereich

§ 1 beschränkt zunächst den Anwendungsbereich in räumlicher (Absätze 1 und 2) und zeitlicher Hinsicht (Absatz 3) und lehnt sich dabei an die Regelung in Brandenburg an.

Bei den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Flächen und Orten handelt es sich um durch den Menschen errichtete Bauten oder Vorrichtungen, die technisch geprägt sind und einem bestimmten Zweck dienen, der durch Biberaktivitäten gefährdet oder behindert werden kann. Bei einer Beeinträchtigung der Funktionsweise dieser Anlagen ist typischerweise einer der in § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG normierten Fälle gegeben.

Bei den in Satz 2 aufgeführten Gewässern ist dies so nicht der Fall. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass es Abschnitte dieser Gewässer gibt, bei denen eine Sachlage ähnlich wie bei Fällen des Satz 1 besteht. Satz 2 ermächtigt daher die zuständigen unteren Naturschutzbehörden zur Bestimmung derartiger Gewässerabschnitte. Dabei haben sie zu beurteilen, ob hier typischerweise die Voraussetzungen von § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG erfüllt sind. Darüber hinaus müssen sie sicherstellen, dass die Bestimmung der Gewässerabschnitte nicht zu Verstößen gegen andere naturschutzrechtliche Vorschriften führt, wie etwa die Regelungen zum Schutz der Natura 2000-Gebiete.

Absatz 2 nimmt hochrangige Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope (Nummer 1) sowie die europarechtlich nach der FFH-Richtlinie geschützten Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Nummer 2) grundsätzlich aus dem Geltungsbereich aus. Dieses ist konsequent, weil davon auszugehen ist, dass in diesen Gebieten der Schutz des Bibers in aller Regel Teil des Schutzzwecks des gesamten Gebietes ist. Nur sofern eine Einzelfallprüfung ergeben hat, dass dies (z.B. auf bestimmten Flächen oder für bestimmte Einrichtungen) nicht der Fall ist, können Maßnahmen zugelassen werden. Dafür ist in den Fällen der Nummer 1 eine Ausnahme oder Befreiung und in den Fällen der Nummer 2 eine Entscheidung nach § 34 BNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde erforderlich. Bei den gesetzlich geschützten Biotopen kann hingegen nicht in der Regel davon ausgegangen werden, dass ggf. vorhandene Biber auch zu Schäden führen, die eine Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG rechtfertigen würden.

Insbesondere aus Gründen des Tierschutzes (Schutz der Jungtiere) dürfen gemäß Absatz 3 Maßnahmen grundsätzlich nur in der Zeit vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 15. März des Folgejahres durchgeführt werden. An besonders bedeutsamen Deichanlagen (z.B. Landesschutzdeichen gemäß Anlage 2 zum Landeswassergesetz) entfällt die zeitliche Beschränkung, wenn dies zur Erhaltung der jederzeitigen und vollständigen Funktionsfähigkeit erforderlich ist, da hier herausragende Rechtsgüter gefährdet sind.

Schließlich eröffnet Absatz 4 für die Fälle einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr (§ 3 Absatz 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes) Handlungsmöglichkeiten, die nicht den Beschränkungen der Absätze 1 bis 3 unterliegen. Hierbei handelt es sich um Sachlagen, in denen die Voraussetzungen für Maßnahmen vor dem Hintergrund von § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG wegen der besonderen Gefahrenlage gegeben sind.

Zu § 2 Allgemeine Zulassung von Maßnahmen aus den Gründen des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 BNatSchG

In dieser Vorschrift sind die Maßnahmen geregelt, die ergriffen werden können, um Schäden durch Biber abzuwenden bzw. zu verhindern. Die Maßnahmen stehen in einer Stufenfolge zueinander, bei der zur Erreichung des Zieles die schonendere Alternative zu wählen ist, sofern diese zum Ziel führt. Aus diesem Grund enthält Absatz 1 zunächst Maßnahmen, die sich nicht gegen Biber selbst richten. Als ultima ratio lässt schließlich Absatz 2 auch die gezielte Tötung von Bibern zu.

Absatz 1 erlaubt eine Vielzahl von Maßnahmen, die zur Abwehr von Schäden insgesamt dem Ziel dienen, die Aktivitäten von Bibern in einem bestimmten, in § 1 genannten Bereich wesentlich einzuschränken und insgesamt zu unterbinden. Die Maßnahmen können nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sowohl bewohnte und unbewohnte Biberbaue und -burgen als auch Biberdämme betreffen. Ob es sich (nur) um einen Biberdamm oder auch um eine Biberburg handelt und ob die Auswirkungen einer Maßnahme auch die in § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten betreffen, kann im konkreten Einzelfall schwierig zu beurteilen sein. Zulässig sind auch gezieltes dauerhaftes Stören oder andere Maßnahmen einschließlich des wiederholten Absenkens oder Beseitigens von Biberdämmen über einen längeren Zeitraum, um besetzte Biberbaue und -burgen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unbrauchbar zu machen. Entscheidend ist daher für die Zulässigkeit, dass die Maßnahmen unmittelbar keine Biber selbst betreffen, sondern durch sie letztlich bewirkt werden soll, dass die Biber dauerhaft vergrämt werden. Etwas Anderes gilt nur bei Hochwasserwarnlagen ab Stufe 3 und in den (sonstigen) gravierenden Gefahrenlagen gemäß § 1 Absatz 4. Hier ist es aufgrund der akuten Gefahrenlage ausnahmsweise zum Schutz höherrangiger Rechtsgüter auch zulässig, dass bei der Durchführung der Maßnahmen Biber verletzt oder getötet werden.

Die Erlaubnis gilt für die in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Anlagen und ggf. ihr unmittelbares Umfeld, soweit die Aktivitäten des Bibers die Anlagen konkret gefährden können. So sind bei Stauanlagen nicht der gesamte Einstaubereich, sondern nur konkret gefährdete Anlagenteile erfasst. Soweit die unteren Naturschutzbehörden entsprechende Gewässerabschnitte gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 bestimmen, gilt die Erlaubnis für den gesamten Abschnitt.

Schließlich ermöglicht Absatz 2 die Tötung von Bibern als ultima ratio, wenn Maßnahmen nach Absatz 1 über einen längeren Zeitraum nicht zum Erfolg führen sollten

(Satz 1). Ob sie zu diesem Zweck zunächst gefangen werden (vgl. Satz 2) oder unmittelbar getötet werden, ist im Einzelfall durch die berechnigte Person zu entscheiden. Bei der Verwendung von Fallen sind die dafür erforderlichen gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, wie § 8 Nummer 4 ausdrücklich klarstellt. Auch ist der Jungtierschutz nach Satz 3 zu beachten.

Zu § 3 Alternativenprüfung

Nach § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG sind Maßnahmen gegen Biber nur zulässig, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Diese in Satz 1 klarstellend normierte Anforderung ist vor der Durchführung jeder Maßnahme durch die berechnigte Person eigenständig zu prüfen. Satz 2 benennt im Sinne einer Checkliste die typischerweise abzu prüfenden alternativen Handlungsmöglichkeiten, mit denen Schäden durch Biber abgewehrt oder verhindert werden können. Solche Maßnahmen müssen nicht nur überhaupt denkbar, sondern konkret möglich, erfolgversprechend und mit zumutbarem Kostenaufwand durchführbar sein. Sofern hier für die Betroffenen Unsicherheiten bestehen, empfiehlt sich für die Beurteilung, ob Alternativen bestehen, die Zuhilfenahme von Beauftragen der oberen Naturschutzbehörde. Hierbei kann es sich etwa um Ranger der Naturparke oder um Mitarbeiter des sog. Bibermanagements handeln.

Zu § 4 Anforderungen bei der Durchführung von Maßnahmen

Diese Vorschrift stellt bestimmte Anforderungen an die Durchführung der nach § 2 zulässigen Maßnahmen. Dabei bedarf es keines gesonderten Verweises zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz anderer, mittelbar ggf. betroffener Arten, weil selbstverständlich bei der Durchführung von Maßnahmen alle Anforderungen des Naturschutzrechts einzuhalten sind.

Die Vorschrift ordnet daher nur an, dass die Tötung der Biber – obwohl sie keine Jagd im Rechtssinne darstellt – gleichwohl nach jagdrechtlichen Grundsätzen zu erfolgen hat (Satz 1). Das stellt nach den Sätzen 2 bis 4 bestimmte Anforderungen an die zu verwendenden Waffen sowie die zu verwendende Munition.

Zu § 5 Anordnungsbefugnis

Die in § 5 geregelte Anordnungsbefugnis ermöglicht der obersten Naturschutzbehörde bei besonderen Sachlagen, an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiten die Anwendung der Biberverordnung auszusetzen. Vorbild hierfür ist § 2 Absatz 4 der Kormoranverordnung. Die in § 5 Nummer 1 bis 3 genannten Fälle ermöglichen die Aussetzung der Maßnahmen insbesondere dann, wenn gravierende Gefährdungen von Schutzgütern des Naturschutzes zu besorgen sind. Das wäre namentlich dann der Fall, wenn sich der Erhaltungszustand des Bibers im Lande nachteilig entwickeln würde (vgl. § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG). Nummer 4 enthält eine allgemeine Gefahrenabwehrklausel, die etwa im Wege einer umfassenden Güterabwägung die Aussetzung im Tierseuchenfall ermöglichen würde.

Zu § 6 Berechtigte Personen

Die Durchführung von Maßnahmen und die Beurteilung des Vorliegens der jeweiligen Voraussetzungen erfordern eine bestimmte Sachkunde. Aus diesem Grunde muss nach dem Vorbild Brandenburgs der Kreis der hierzu berechtigten Personen beschränkt werden. Berechtigter zu Maßnahmen können nur Personen sein, die eine hinreichende Gewähr dafür bieten, dass sie die in § 2 eingeräumten Befugnisse mit der hierfür erforderlichen Sorgfalt ausüben.

Dazu zählen nach Absatz 1 Satz 1 vor allem die Mitarbeiter von zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten (Nummer 1) oder die von ihnen Beauftragten (Nummer 2), die ohnehin erste Ansprechpartner sind, da die Aktivitäten des Bibers in aller Regel Auswirkungen auf die Gewässerunterhaltung haben. Darüber hinaus können Naturschutzbehörden weitere Personen bestimmen (Nummer 3). Diese Personen müssen aber auch konkret über die erforderlichen Kenntnisse verfügen. Diese sind grundsätzlich durch das Absolvieren einer Schulung bei der Landeslehrstätte für Naturschutz und nachhaltige Entwicklung nachzuweisen. Eine Ausnahme kann nur gemacht werden, sofern die betroffenen Personen bereits anderweitig eine Ausbildung absolviert haben, die vergleichbare Kenntnisse vermittelt hat. Satz 2 ermöglicht es den nach Satz 1 berechtigten Personen, sich zur Durchführung der Maßnahmen Dritter zu bedienen. Die Verantwortlichkeit für die Maßnahmen selbst verbleibt in diesen Fällen bei den Berechtigten nach Satz 1.

In Ergänzung zu § 4 schreibt Absatz 2 Satz 1 vor, dass die Tötung nur durch Personen erfolgen darf, die einen Jagdschein besitzen. Satz 2 regelt die Einbeziehung der jagdtausübungsberechtigten Person.

Zu § 7 Informationspflichten

Sofern Maßnahmen nach § 2 durchgeführt werden, ist die zuständige untere Naturschutzbehörde hierüber zu informieren. In welchem Umfang dies stattfinden muss, regelt Satz 1. Insbesondere ist dabei das von der oberen Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden, damit eine Vergleichbarkeit der Daten gesichert ist und die Zusammenstellung der Daten ohne großen weiteren Aufwand möglich ist. Diese Informationen müssen sodann nach Satz 2 der oberen Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt werden, damit landesweit ein Überblick über die Maßnahmen besteht und die Auswirkungen auf die Biberpopulation beurteilt werden können. Dies ist im Hinblick auf den europarechtlichen Schutzstatus zwingend erforderlich.

Zu § 8 Unberührtheit anderer Rechtsvorschriften

§ 8 enthält schließlich beispielhaft vier klarstellende Hinweise auf unberührt bleibende Rechtsvorschriften. Einer gesonderten Erwähnung, dass die sonstigen Vorschriften des Naturschutzrechts ohnehin weiterhin Anwendung finden, bedarf es nicht. Insbesondere ist es nicht erforderlich klarzustellen, dass in Bezug auf den Bi-

ber weiterhin Einzelfallentscheidungen der zuständigen Naturschutzbehörden aufgrund von § 45 Absatz 7 BNatSchG zulässig bleiben, soweit die Maßnahmen nicht nach dieser Verordnung zulässig sind.

Zu § 9 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.